

**Sitzung des Gemeinderates vom 17. Dezember 2009,
um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, RAUW, Véronique COLLAS und REUTER - Schöffen;
STOFFELS, KNAUS, VELZ, BRÜLS, ADAMS, MIESEN, JOST (welche nach
Punkt 6 der öffentlichen Sitzung erscheint), Sabine WIRTZ, FICKERS und
PFEIFFER - Ratsmitglieder;
ROTH R. - Gemeindesekretär.

Entschuldigt: Bernard COLLAS und MÖRES – Ratsmitglieder.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

- Punkt 1. Annahme des Rücktrittsgesuchs als Schöffin von Frau Moni KNAUS;
- Punkt 2. Annahme des 1. Nachtrags zum Mehrheitsabkommen;
- Punkt 3. Prüfung der Bedingungen bezüglich Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten des neuen Mitgliedes des Gemeindegremiums sowie Eidesleistung und Einsetzung der Schöffin, Frau Vroni COLLAS;
- Punkt 4. Bezeichnung der Gemeindevertreter in den Ausschüssen, in den Verwaltungsräten und Generalversammlungen der verschiedenen Interkommunalen, Gesellschaften und Interessenverbänden, denen die Gemeinde BÜLLINGEN angeschlossen ist: Änderung seiner Beschlüsse vom 08.01.2007;

VERKEHRSSICHERHEIT

- Punkt 5. ERLASS einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr auf der Regionalstraße in BERTERATH: Einrichtung einer Zone mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h;

FEUERWEHR

- Punkt 6. Anschaffung einer neuen Hebebühne für die Feuerwehr: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung, der Kostenschätzung und Festlegung der Vergabeart;

ARBEITEN

- Punkt 7. Anlegen eines Sportplatzes in MANDERFELD: Annahme des Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart;
- Punkt 8. Innenrenovierung der Pfarrkirche St. Lambertus MANDERFELD: Abschluss eines Finanzierungsvertrags zwischen der Gemeinde und der Kirchenfabrik MANDERFELD;
- Punkt 9. Einrichtung eines Empfangs- und Arbeitszimmer im Gemeindehaus: Ankauf des erforderlichen Mobiliars, Annahme der Kostenschätzung und Festlegung der Vergabeart;
- Punkt 10. Kommunaler Plan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde Büllingen: Annahme;
- Punkt 11. Kommunaler Plan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde Büllingen: Annahme der 1. Konvention mit der Kostenschätzung über die Einrichtung eines Dorfhauses in HOLZHEIM mit zwei Sprungbrettwohnungen (Projektkarte 4.6.1);
- Punkt 12. Gemeindefriedhöfe: Anlegen von Gräbervierteln für Urnenbestattungen: Prinzipbeschluss;
- Punkt 13. Verlegen eines Kanals und Erneuerung der Wasserleitung in der Straße „Hoher Berg“ in BÜLLINGEN: Annahme des Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart;

FINANZEN

- Punkt 14. Buchführung der POLIZEIZONE EIFEL: Haushalt 2010: Festlegung der Dotation der Gemeinde Büllingen;
- Punkt 15. Vereinzuschüsse: Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Amateurkunstvereinigungen: Änderung der am 05.03.2009 festgelegten Bedingungen;
- Punkt 16. Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Bibliotheken: Änderung der am 05.03.2009 festgelegten Bedingungen;
- Punkt 17. Vereinzuschüsse: Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Sportvereine: Änderung der am 05.03. und 22.05.2009 festgelegten Bedingungen;
- Punkt 18. Buchführung der Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Erste Haushaltsplanabänderung des Wirtschaftsjahres 2009: Billigung;
- Punkt 19. Haushaltsplan 2010 der Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Billigung;
- Punkt 20. Haushaltsplan 2010 der Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Gutachten;
- Punkt 21. Haushaltsplan 2010 der Kirchenfabrik WIRTZFELD: Billigung;
- Punkt 22. Haushaltsplan 2010 der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy – St. Vith: Gutachten;
- Punkt 23. Gemeindebuchführung: Festlegung eines provisorischen Zwölftels für das Wirtschaftsjahr 2010;

JUGENDARBEIT

- Punkt 24. Offene Jugendarbeit: Verlängerung des Leistungsauftrages zur Stärkung der Jugendarbeit für die Jahre 2010 und 2011;

GEMEINDEWALD

- Punkt 25. Holzverkäufe vom 28. Oktober und 17. November 2009: Zurkenntnisnahme der Resultate;
- Punkt 26. Waldarbeiten: Forstkulturpläne 2009 der Forstämter BÜLLINGEN, ELSENBORN und HASSELT: Annahme;

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 27. Veräußerung eines Geländeteilstücks in ROCHERATH an die Eheleute Frederic DUJARDIN-FAYMONVILLE;
- Punkt 28. Deklassierung eines Wegeabsplasses mit anschließendem Verkauf und Veräußerung einer Parzelle in HONSFELD an den Anlieger, Frau Christel HERMANN-COLLAS aus FAYMONVILLE;
- Punkt 29. Ankauf einer Waldparzelle in KRINKELT von Herrn Dieter JOSTEN;
- Punkt 30. Gemeindepachtland: Annahme einer Kündigungen:
 - Herbert LEJEUNE, Honsfeld (125,00 Ar);
- Punkt 31. Erschließung Carl WEBER in BÜLLINGEN: Übernahme der Infrastruktur durch die Gemeinde;
- Punkt 32. Übernahme des Weges „Enkelberger Mühle“ in KRINKELT durch die Gemeinde;

STATUTEN

- Punkt 33. Gehaltsstatut der gesetzlichen Dienstgrade: 7. Änderung;

INTERKOMMUNALEN

- Punkt 34. Strategische Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 21.12.2009: Stellungnahme;
- Punkt 35. Generalversammlung der Interkommunale INTEROST vom 22.12.2009: Stellungnahme;

Punkt 36. Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 22.12.2009: Stellungnahme;

Punkt 37. Protokoll der Sitzung vom 04. November 2009 - Annahme;

G E S C H L O S S E N E S I T Z U N G :

Punkt 1. Gemeindepersonal – Wegearbeiter: Kündigung von Herrn Hermann GREIMERS: Zurkenntnisnahme;

Punkt 2. Gemeindepersonal: Einstellung eines Wegearbeiters;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Punkt 1. Annahme des Rücktrittsgesuchs als Schöffin von Frau Moni KNAUS (D.K.Nr. 172.382)

DER RAT;

In Erwägung, dass Frau Moni KNAUS auf Grund der Annahme des Mehrheitsabkommens durch den Gemeinderat am 04.12.2006 als Schöffin eingeführt wurde;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 07.12.2009 der Schöffin, Frau Moni KNAUS, mit welchem sie ihren Rücktritt als Schöffin der Gemeinde Büllingen erklärt;

In Erwägung, dass dieses Rücktrittsgesuch dem Gemeindesekretär am 08.12.2009 ausgehändigt wurde, so wie dies aus einer entsprechenden Empfangsbescheinigung hervorgeht;

Auf Grund von Artikel L1123-11 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung, welcher besagt, dass der Rücktritt aus dem Amt als Schöffin dem Rat schriftlich zugestellt wird und der Rat ihn während der ersten Sitzung annimmt, die auf diese Notifizierung folgt;

In Erwägung, dass dieses Rücktrittsgesuch den Bestimmungen des vorerwähnten Artikels entspricht und somit angenommen werden kann;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimmen der Herren VELZ, BRÜLS, MIESEN, FICKERS und PFEIFFER, das Rücktrittsgesuch von Frau Moni KNAUS als Schöffin der Gemeinde Büllingen anzunehmen, sodass dieses politische Mandat zum jetzigen Zeitpunkt ändert.

Punkt 2. Annahme des 1. Nachtrags zum Mehrheitsabkommen (D.K.Nr. 172.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1123-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung, welcher die Prozedur des Mehrheitsabkommens zur Bildung des Gemeindegremiums festlegt;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 04.12.2006 über die Abnahme des Mehrheitsabkommens;

Auf Grund seines Beschlusses vom heutigen Tage über die Annahme des Rücktrittsgesuchs von Frau Moni KNAUS als Schöffin der Gemeinde Büllingen;

Auf Grund des Resultats der Gemeinderatswahlen vom 08.10.2006, woraus hervorgeht, dass die politische Gruppierung des Gemeinderates sich wie folgt zusammensetzt:

1. Liste Nr. 16 WIRTZ: 9 Mitglieder;
2. Liste Nr. 17 FBB: 8 Mitglieder;

Nach Durchsicht des vorliegenden Nachtrags Nr. 1 zum Mehrheitsabkommen der Liste 16;

In Erwägung, dass der Nachtrag Nr. 1 zum Mehrheitsabkommen den Bestimmungen des Artikels L1123-1 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung entspricht;

In Erwägung, dass der Nachtrag Nr. 1 zum Mehrheitsabkommen die Angaben in Bezug auf die zu ersetzende Schöffin aufführt;

In Erwägung, dass dieses Mehrheitsabkommen durch die vorgeschlagene Person und allen Gewählten der Mehrheitsliste 16 unterzeichnet wurde;

SCHREITET zur mündlichen Abstimmung über die Annahme des vorliegenden Mehrheitsabkommens;

Mit JA stimmen namentlich ab: Herr Friedhelm WIRTZ, Frau Véronique COLLAS, die Herren RAUW, ADAMS, HEINZIUS, die Frauen Sabine WIRTZ und KNAUS und die Herren STOFFELS und REUTER;

Enthielten sich der Stimmen: die Herren VELZ, BRÜLS, MIESEN, VELZ, FICKERS und PFEIFFER;

Auf Grund dieser Abstimmung;

BESCHLIESST nachstehenden Nachtrag zum Mehrheitsabkommen anzunehmen: Die Zusammensetzung des Gemeindegremiums ändert sich wie folgt: die 3. Schöffin ist Frau Vroni COLLAS.

Punkt 3. Prüfung der Bedingungen bezüglich Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten des neuen Mitgliedes des Gemeindegremiums sowie Eidesleistung und Einsetzung der Schöffin (D.K.Nr. 172.31)

In Anbetracht, dass bis zum heutigen Tag festgestellt wurde, dass Frau Vroni COLLAS von keiner der in Artikel L 1125-2 und L1125-3 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung angeführten Unvereinbarkeiten betroffen ist;

Auf Grund des in der heutigen Sitzung mit den Stimmen der Mehrheit angenommenen Nachtrags Nr. 1 zum Mehrheitsabkommens, welches Frau Vroni COLLAS als 3. Schöffin bezeichnet;

Auf Grund des Artikels L1126-1, § 2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Fordert der Vorsitzende die designierte Schöffin, Frau Vroni COLLAS, auf, nachstehenden Eid abzulegen:

<p>„Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Staatsverfassung und den Gesetzen des Belgischen Volkes“</p>
--

Worüber Urkunde in doppelter Ausfertigung erstellt wird, wovon ein Exemplar für die Schöffin bestimmt ist;

Im Anschluss erfolgt die Erklärung, dass die Schöffin in ihr Amt eingeführt ist.

Punkt 4. Bezeichnung der Gemeindevertreter in den Ausschüssen, in den Verwaltungsräten und Generalversammlungen der verschiedenen Interkommunalen, Gesellschaften und Interessenverbänden, denen die Gemeinde BÜLLINGEN angeschlossen ist: Änderung seiner Beschlüsse vom 08.01.2007 (D.K.Nr. 172.9, 172.205 und 185.4)

DER RAT;

Auf Grund seiner Beschlüsse vom heutigen Tage über die Annahme des Rücktrittsgesuchs von Frau KNAUS als Schöffin und die Annahme des Nachtrags Nr. 1 zum Mehrheitsabkommen;

Auf Grund des Vorschlags des Gemeindegremiums, die Bezeichnungen der ausscheidenden Schöffin und der neuen Schöffin als Vertreterin der Gemeinde in den verschiedensten Gremien - mit Ausnahme des Polizeirates der Zone Eifel - zu tauschen;

Auf Grund des Artikels L1122-34, §2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, nachstehende Gemeindevertreter in Abänderung der bisherigen Beschlüsse für die Verwaltungsräte und Generalversammlungen in den verschiedenen Gesellschaften und Interessenverbänden zu bezeichnen bzw. in die Arbeitsausschüsse der Gemeinde zu entsenden:

Arbeitsausschüsse:

Unterrichtswesen, Kultur und Soziales	Moni KNAUS
Öffentliche Arbeiten und Wasserversorgung	Moni KNAUS
Forst- und Landwirtschaft	Moni KNAUS
Umwelt und erneuerbare Energien	Moni KNAUS
Wirtschaftsförderung und ländl. Entwicklung	Moni KNAUS
Tourismus, Vereine	Moni KNAUS

Interkommunalen:

Interkommunale	Gremium	Vorname und Name
AIVE	Generalversammlung	Moni KNAUS

Andere Gesellschaften:

Gesellschaft/Einrichtung	Name und Funktion	Gremium
Beschützende Werkstätte "Die Zukunft"	V. COLLAS - Schöffin	Verwaltungsrat
Sportrat der Gemeinde Büllingen	KNAUS - Ratsmitglied	Verwaltungsrat
Naturparkzentrum BOTRANGE	KNAUS - Ratsmitglied	Generalversammlung
V.o.G. Klinik St. Josef in St. Vith	KNAUS - Ratsmitglied	Generalversammlung

VERKEHRSSICHERHEIT

Punkt 5. ERLASS einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr auf der Regionalstraße in BERTERATH: Einrichtung einer Zone mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h (D.K.Nr. 581.115)

DER RAT;

Auf Grund der am 16.03.1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, wie abgeändert;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen, wie abgeändert;

In Erwägung, dass die augenblickliche Höchstgeschwindigkeit auf der RN634 in BERTERATH 90 km/h beträgt und hierdurch gefährliche Verkehrssituationen entstehen können;

Auf Grund der Tatsache, dass die Einstufung von BERTERATH als geschlossene Ortschaft mit der daraus resultierenden Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h nicht vom öffentlichen Dienst der Wallonie befürwortet wird, wohl aber eine Geschwindigkeitsreduzierung auf maximal 70 km/h, so wie dies aus der Stellungnahme des öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 18.11.2009 hervorgeht;

Aus Gründen der Ordnung und der Sicherheit;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Auf der Regionalstraße 634 in BERTERATH die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h zwischen dem KM 3,448 und dem KM 3,880 einzurichten;

Artikel 2. Diese neue Verkehrssituation durch die entsprechenden Verkehrszeichen C43 und C45 anzudeuten;

Artikel 3. Gegenwärtige Verordnung wird dem wallonischen Minister des Transportwesens zur Billigung unterbreitet;

Artikel 4. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN.

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

FEUERWEHR

Punkt 6. Anschaffung einer neuen Hebebühne für die Feuerwehr: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung, der Kostenschätzung und Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 857)

DER RAT;

In Erwägung, dass der Drehleiterwagen der Feuerwehr Büllingen ein Alter von 35 Jahren aufweist;

In Erwägung, dass sowohl das Trägerfahrzeug als auch die Drehleiter erhebliche technische Mängel aufweisen, so dass eine gefahrlose Benutzung nicht mehr gewährleistet ist;

In Erwägung, dass eine teure Instandsetzung des Fahrzeugs angesichts des hohen Alters und aufgrund der Tatsache, dass gewisse Ersatzteile nicht mehr lieferbar sind, als sinnlos zu betrachten ist;

In Erwägung, dass die Sicherheit des Feuerwehrpersonals gewährleistet werden muss;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 04.11.2009 über die Anschaffung einer Hebebühne für die Feuerwehr;

Nach Durchsicht des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung in Höhe von 350.000,00 € (einschl. 21 % MWS);

In Erwägung, dass die Feuerwehr das Lastenheft überprüft und mit ihren Anmerkungen hinsichtlich der technischen Erfordernisse der Hebebühne versehen hat;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, so wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Lastenheft, die Leistungsbeschreibung und die Kostenschätzung in Höhe von 350.000,00 € (einschl. 21 % MWS) zur Anschaffung einer Hebebühne für die Feuerwehr gutzuheißen und als Vergabeart den öffentlichen Angebotsaufruf festzulegen und minimale Nutzlast für den Mannkorb auf 400 kg festzulegen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung beauftragt;

Artikel 3. Eine Ausfertigung dieser Beschlussfassung wird dem Kommandanten der Regionalwehr Büllingen, Herrn Werner GREIMERS, informationshalber zugestellt.

ARBEITEN

Punkt 7. Anlegen eines Sportplatzes in MANDERFELD: Annahme des Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 652.13)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 15.03.2007 über die Anlegung eines Sportplatzes in Manderfeld;

Nach Durchsicht des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung in Höhe von 65.420,47 € (einschl. 21 % MWS);

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, so wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Lastenheft, die Leistungsbeschreibung und die Kostenschätzung in Höhe von 65.420,47 € (einschl. 21 % MWS) zur Anlegung eines Sportplatzes in Manderfeld gützuheissen und als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 8. Innenrenovierung der Pfarrkirche St. Lambertus MANDERFELD: Abschluss eines Finanzierungsvertrags zwischen der Gemeinde und der Kirchenfabrik MANDERFELD (D.K.Nr. 802.6:568)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Innenrenovierung der Kirche Manderfeld nach derzeitigem Stand der Akte (Zuschlagserteilung) mit 769.976,65 € einschl. 21 % MWS und Honoraren beziffert wird, wovon die Deutschsprachige Gemeinschaft die Summe von 461.985,99 € übernimmt;

Nach Durchsicht des Briefes vom 17.11.2009, mit dem der Kirchenfabrikrat MANDERFELD eine Beteiligung in Höhe von 50 % der 307.990,66 €, die nach Abzug des Zuschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft übrig bleiben, zusagt;

In Erwägung, dass die endgültigen Kosten erst nach Erstellung der Endabrechnung und nach definitiver Berechnung des Zuschusses feststehen werden;

In Erwägung, dass die Zusage des Kirchenfabrikrates ebenfalls für alle anfallenden Änderungen und/oder Mehrkosten gilt und damit für die nach dem Abschluss der Arbeiten erstellte Endabrechnung anwendbar ist unter der Voraussetzung, dass alle diesbezüglichen Entscheidungen im Einvernehmen getroffen werden;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Zwischen der Gemeinde Büllingen und der Kirchenfabrik Manderfeld wird ein Finanzierungsvertrag abgeschlossen, der die Übernahme von je 50 % der Kosten zur Innenrenovierung der Pfarrkirche Manderfeld nach Abschluss der Arbeiten und nach Abzug des durch die Deutschsprachige Gemeinschaft bewilligten Zuschusses garantiert;

Artikel 2. Alle Entscheidungen hinsichtlich Mehrkosten und/oder Bauanpassungen werden in gemeinsamen Einvernehmen zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und der Kirchenfabrik MANDERFELD getroffen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 9. Einrichtung eines Empfangs- und Arbeitszimmers im Gemeindehaus: Ankauf des erforderlichen Mobiliars, Annahme der Kostenschätzung und Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 802.6)

DER RAT;

In Erwägung, dass sich das Empfangs- und Arbeitszimmer des Bürgermeisters im Sitzungssaal des Gemeindegremiums befindet;

In Erwägung, dass der Bürgermeister zahlreiche Termine wahrnehmen muss, derweil im Sitzungssaal des Gemeindegremiums bereits andere Besprechungen stattfinden;

In Erwägung, dass das ehemalige Heiratszimmer im Erdgeschoss des Altbaus bereits seit 3 Jahren als solches nicht mehr genutzt wird und somit als Empfangs- und Arbeitszimmer verwendet werden kann;

In Erwägung, dass dieser Raum bereits über Strom-, Telefon- und Internetanschlüsse verfügt und sich auch von der Größe her nach entsprechender Ausstattung als Empfangs- und Arbeitszimmer eignen würde;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, so wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das für die Einrichtung eines Empfangs- und Arbeitszimmers im Gemeindehaus erforderliche Mobiliar (Schreibtisch, Anrichte, Schrank und Bestuhlung) anzuschaffen, die Kostenschätzung in Höhe von 9.000,00 € inkl. 21 % MwSt. anzunehmen und als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 10. Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde Büllingen: Annahme (D.K.Nr. 172.9)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 06. Juni 1991 über die Ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der Exekutive der Wallonischen Region vom 20. November 1991 über das Inkrafttreten des oben erwähnten Dekretes;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 13.11.2002 über den Beitritt der Gemeinde Büllingen zur „Ländlichen Entwicklung“;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 26.02.2007 über den Beitritt der Gemeinde Büllingen zur Ländlichen Entwicklung und Bezeichnung der WFG als Begleitorgan und Projektautor;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 05.09.2007 über das Einsetzen der Örtlichen Kommission für die ländliche Entwicklung (ÖKLE) der Gemeinde Büllingen;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 05.09.2007 über die Bezeichnung der Mitglieder und des Vorsitzenden der Örtlichen Kommission für die ländliche Entwicklung (ÖKLE) der Gemeinde Büllingen;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 29.04.2009 über die Anpassung der Liste der Mitglieder und des Vorsitzenden der Örtlichen Kommission für die ländliche Entwicklung (ÖKLE) der Gemeinde Büllingen;

In Erwägung, dass die Örtliche Kommission für Ländliche Entwicklung (ÖKLE) das Kommunale Programm der Ländlichen Entwicklung (KPLE) der Gemeinde Büllingen am 25.11.2009 angenommen hat;

In Erwägung, dass das KPLE der Baukommission auf seiner Sitzung vom 14.12.2009 vorgestellt wurde;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Kommunale Programm der Ländlichen Entwicklung (KPLE) der Gemeinde Büllingen, welches durch die Örtliche Kommission für Ländliche Entwicklung (ÖKLE) am 25.11.2009 angenommen wurde, gutzuheißen;

Artikel 2. Der zuständigen Verwaltung des öffentlichen Dienstes der Wallonie die vorliegende Beschlussfassung mit dem KPLE zwecks Billigung zuzustellen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 11. Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde Büllingen:

Annahme der 1. Konvention mit der Kostenschätzung über die Einrichtung eines Dorfhouses in HOLZHEIM mit zwei Sprungbrettwohnungen (Projektkarte 4.6.1) (D.K.Nr. 172.9)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom heutigen Tage über die Annahme des kommunalen Plans zur ländlichen Entwicklung;

Nach Durchsicht der Beschreibung zu Los 1 des 4. Teils des kommunalen Plans zur ländlichen Entwicklung, betreffend die Einrichtung eines Dorfhouses mit zwei Sprungbrettwohnungen in Holzheim, sowie der Kostenschätzung in Höhe von 782.316,30 € (einschl. 21 % MWS und Honorar);

In Erwägung, dass das Projekt der Baukommission auf seiner Sitzung vom 14.12.2009 vorgestellt wurde;

In Erwägung, dass aufgrund des Programms zur ländlichen Entwicklung eine Bezuschussung durch die Wallonische Region in Höhe von 80 % in Anspruch genommen werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die 1. Konvention mit Kostenschätzung in Höhe von 782.316,30 € (einschl. 21 % MWS und Honorar) und mit der Beschreibung betreffend die Einrichtung eines Dorfhouses mit zwei Sprungbrettwohnungen in Holzheim anzunehmen unter Einhaltung nachstehender Richtlinien:

- a) die Wallonische Region gewährt einen Zuschuss in Höhe von 80 % aller Kosten;
- b) die Dorfgemeinschaft HOLZHEIM und die Gemeinde Büllingen beteiligen sich mit jeweils der Hälfte an den restlichen Kosten;

Artikel 2. Die vorliegende Beschlussfassung der zuständigen Verwaltung des öffentlichen Dienstes der Wallonie zwecks weiterer Veranlassung und dem für die Ländliche Entwicklung zuständigen Minister der Wallonischen Region zwecks Zuschusszusage zuzustellen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 12. Gemeindefriedhöfe: Anlegen von Gräbervierteln für Urnenbestattungen (D.K.Nr. 862.2)

DER RAT;

Aufgrund des Gesetzes vom 20.07.1971 über Bestattungen und Friedhöfe, abgeändert am 20.09.1998, am 28.12.1998 und am 08.02.2001;

Aufgrund des Rundschreibens vom 27.01.2000 über die Anwendung des Gesetzes vom 20.07.1971;

Aufgrund seiner Verordnung vom 02.05.1980 über Bestattungen und Gemeindefriedhöfe;

In Erwägung, dass die Gemeinde verpflichtet ist, auf den Gemeindefriedhöfen Gräberviertel für Urnenbestattungen anzulegen;

In Erwägung, dass für das Anlegen von solchen Viertel eine Gesamtplanung erforderlich ist und auch seine vorerwähnte Verordnung vom 02.05.1980 angepasst werden muss;

Auf Grund des Artikels L1123-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Prinzipiell auf allen Friedhöfen der Gemeinde Gräberviertel für Urnenbestattungen anzulegen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 13. Verlegen eines Kanals und Erneuerung der Wasserleitung in der Straße „Hoher Berg“ in BÜLLINGEN: Annahme des Projektes mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 851)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 20.04.2007 über die Kanalisierung der Straße „Am hohen Berg“ in Büllingen in Zusammenarbeit mit der AIDE und mit finanzieller Beteiligung der SPGE;

Nach Durchsicht des durch das Büro H. BERG & Partner GmbH aus 4700 EUPEN erstellten Projektes mit Kostenschätzung in Höhe von 498.456,85 € (einschl. 21 % MWS, ohne Honorar), aus der sich folgende Beträge als Anteil der Gemeinde ergeben:

Beschreibung	Entspricht	Honorar	Resultat
Kanalarbeiten, Anteil Gemeinde	128.957,70 €	---	128.957,70 €
Wasserleitung	39.229,00 €	---	39.229,00 €
Honorar 0,00 - 49.600,00 €	49.600,00 €	3,449 %	1.710,70 €
Honorar 49.600,00 - 99.200,00 €	49.600,00 €	3,135 %	1.554,96 €
Honorar 99.200,00 - 148.800,00 €	49.600,00 €	2,822 %	1.399,71 €
Honorar 148.800,00 - 168.186,70 €	19.386,70 €	2,508 %	486,22 €
Sicherheitskoordination	650,00 €	---	650,00 €
Pläne für Landentnahmen	750,00 €	---	750,00 €
Leitung und Aufsicht	168.186,70 €	3,5 %	5.886,53 €
Zwischensumme, ohne Wasserleitung			141.395,82 €
MWS auf Zwischensumme	21 %		29.693,12 €

Zwischensumme inkl. MWS			171.088,94 €
Wasserleitung			39.229,00 €
TOTAL			210.317,94 €

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, so wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das durch das Büro H. BERG & Partner GmbH aus 4700 EUPEN erstellte Projekt über die Kanalisierung der Straße „Am hohen Berg“ in Büllingen mit einer Kostenschätzung in Höhe von 498.456,85 € (einschl. 21 % MWS, ohne Honorar), aus der sich folgende Beträge als Anteil der Gemeinde ergeben, anzunehmen:

Beschreibung	Entspricht	Honorar	Resultat
Kanalarbeiten, Anteil Gemeinde	128.957,70 €	---	128.957,70 €
Wasserleitung	39.229,00 €	---	39.229,00 €
Honorar 0,00 - 49.600,00 €	49.600,00 €	3,449 %	1.710,70 €
Honorar 49.600,00 - 99.200,00 €	49.600,00 €	3,135 %	1.554,96 €
Honorar 99.200,00 - 148.800,00 €	49.600,00 €	2,822 %	1.399,71 €
Honorar 148.800,00 - 168.186,70 €	19.386,70 €	2,508 %	486,22 €
Sicherheitskoordination	650,00 €	---	650,00 €
Pläne für Landentnahmen	750,00 €	---	750,00 €
Leitung und Aufsicht	168.186,70 €	3,5 %	5.886,53 €
Zwischensumme, ohne Wasserleitung			141.395,82 €
MWS auf Zwischensumme	21 %		29.693,12 €
Zwischensumme inkl. MWS			171.088,94 €
Wasserleitung			39.229,00 €
TOTAL			210.317,94 €

Artikel 2. Die vorliegende Beschlussfassung der AIDE und der SPGE zur weiteren Veranlassung zuzustellen;

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

FINANZEN

Punkt 14. Buchführung der POLIZEIZONE EIFEL: Haushalt 2010: Festlegung der Dotation der Gemeinde Büllingen (D.K.Nr. 485.12:172.84)

DER RAT;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 15.01.2003, der die besonderen Berechnungs- und Verteilungsregeln der Gemeindedotationen innerhalb einer Polizeizone bestimmt;

Auf Grund des Rundschreibens PLP 46 vom 12.08.2009 über die Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne 2010 der Polizeizonen;

Auf Grund des 3. Absatzes des Artikels 40, Abschnitt 4 - Personal und Haushaltsplan - und des Artikels 71 des Gesetzes vom 07.12.1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes;

In Erwägung, dass der Gemeinderat verpflichtet ist, jährlich alle Ausgaben, die laut Gesetz der Gemeinde zufallen, in die Ausgabenseite des Haushaltsplans aufzunehmen, insbesondere die Ausgaben, die durch oder auf Grund des Gesetzes vom 07.12.1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes zu Lasten der Gemeinde gehen, einschließlich der Dotation der Gemeinde zugunsten der Polizeizone in den Mehrgemeindezonen (Artikel L1321-1, 18° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung);

Auf Grund des Artikels 8 - 2° des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Dotation der Gemeinde Büllingen für den Haushalt 2010 der Polizeizone EIFEL auf 209.854,00 € festzulegen, und diesen Betrag im Haushalt 2010 der Gemeinde einzutragen;

Artikel 2. Vorstehende Beschlussfassung wird sowohl der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft als auch dem Provinzgouverneur zwecks Billigung sowie der Polizeizone EIFEL und den dieser Polizeizone angeschlossenen Gemeinden AMEL, BURG REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH informationshalber zugestellt.

Punkt 15. Vereinszuschüsse: Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Amateurkunstvereinigungen: Änderung der am 05.03.2009 festgelegten Bedingungen (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Auf Grund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Auf Grund seines Beschlusses vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Amateurkunstvereinigungen;

In Erwägung, dass es angebracht ist, in Artikel 5 den Begriff „Mitglieder“ durch „aktive Mitglieder“ zu ersetzen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, seinen Beschluss vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Amateurkunstvereinigungen wie folgt ein erstes Mal abzuändern:

Artikel 1. Im Rahmen der zu diesem Zweck verfügbaren Haushaltsmittel und der durch vorliegenden Beschluss festgelegten Bedingungen gewährt die Gemeinde Zuschüsse an anerkannte Amateurkunstvereinigungen.

Artikel 2. Als Amateurkunstvereinigung gilt jede autonome Vereinigung natürlicher Personen, deren Hauptaktivität in den Bereichen Instrumentalmusik, Gesang, Theater, Ballett oder Tanz liegt.

Artikel 3. Um als Amateurkunstvereinigung anerkannt zu werden, muss eine Vereinigung:

- [1] ihren Sitz in der Gemeinde Büllingen haben;
- [2] neben ihrem künstlerischen Leiter mindestens 7 aktive Mitglieder zählen;
- [3] keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- [4] seit mindestens einem Jahr bestehen und in der Gemeinde Büllingen eigene Auftritte organisieren oder an Veranstaltungen teilnehmen;

[5] jährlich eine Mindestanzahl öffentlicher Auftritte absolvieren:

- Musikvereine und Instrumentalensembles: 5 Auftritte,
- Chöre und Gesangvereine: 3 Auftritte,
- Tanzgruppen: 3 Auftritte,
- Theaterensembles: 1 Auftritt.

Artikel 4. Die Anerkennung wird entzogen, wenn

1. den in Artikel 2 und Artikel 3 Nr. 1-4 angeführten Bedingungen nicht mehr entsprochen wird
oder
2. der in Art. 3 Nr. 5 angeführten Bedingung während drei aufeinander folgenden Jahren nicht entsprochen wird.

Weist eine Amateurkunstvereinigung keine oder nicht die erforderliche Anzahl der in Artikel 3 Nr.5 genannten Auftritte im jährlichen Tätigkeitsbericht nach, so kann sie zudem in dem entsprechenden Tätigkeitsjahr kein Anrecht auf den jährlichen Funktionszuschuss geltend machen.

Artikel 5. Die anerkannten Amateurkunstvereinigungen erhalten einen jährlichen Funktionszuschuss.

Der Höchstbetrag wird wie folgt berechnet:

MUSIKVEREINE

- Grundpauschale:

7-19 aktive Mitglieder: 750,00 €
20-34 aktive Mitglieder: 870,00 €
ab 35 aktive Mitglieder: 1.000,00 €

- Pauschale für jugendliche aktive Mitglieder: 25,00 € für jedes aktive Mitglied bis 18 Jahre (Maximalgrenze: 375,00 €)

CHÖRE/GESANGVEREINE

- Grundpauschale:

7-19 aktive Mitglieder: 625,00 €
20-34 aktive Mitglieder: 745,00 €
ab 35 aktive Mitglieder: 875,00 €

- Pauschale für jugendliche aktive Mitglieder: 25,00 € für jedes aktive Mitglied bis 25 Jahre (Maximalgrenze: 375,00 €)

TANZGRUPPEN

- Grundpauschale

7-19 aktive Mitglieder: 400,00 €
20-34 aktive Mitglieder: 600,00 €
ab 35 aktive Mitglieder: 750,00 €

- Pauschale für jugendliche aktive Mitglieder: 25,00 € für jedes aktive Mitglied bis 18 Jahre (Maximalgrenze: 125,00 €)

THEATERENSEMBLES

- Grundpauschale:

7-19 aktive Mitglieder: 575,00 €
ab 20 aktive Mitglieder: 695,00 €

- Pauschale für jugendliche aktive Mitglieder: 25,00 € für jedes aktive Mitglied bis 25 Jahre (Maximalgrenze: 250,00 €)

Artikel 6. Zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel kann der Gemeinderat die in Artikel 5 erwähnten Beträge mit einem Koeffizienten multiplizieren.

Artikel 7. Dem Antrag auf Bezuschussung, der vor dem 30. April bei der Gemeinde einzureichen ist, sind folgende Dokumente beizufügen:

1. ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres, der die Aufstellung der zuschussrelevanten Elemente beinhaltet;
2. die aktuelle Liste der Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder;
3. die Liste der aktiven Mitglieder;

Artikel 8. Wenn der Antrag auf Anerkennung bis zum 30. April eingereicht wird, hat die Amateurlustvereinigung Anrecht auf einen Zuschuss im Jahr der Antragstellung. Andernfalls entsteht das Anrecht auf Zuschuss im darauf folgenden Jahr.

Artikel 9. Die Gemeinde fordert einen Zuschuss zurück, wenn:

- die Zuschussbedingungen nicht erfüllt sind;
- der Zuschuss zweckentfremdet wird;
- die in diesem Beschluss vorgesehene Kontrolle beeinträchtigt oder verhindert wird.

Die Gemeinde fordert einen für das laufende Jahr ausbezahlten Zuschuss proportional zurück, wenn eine Organisation im Laufe dieses Jahres aufgelöst wird oder ihre Aktivitäten einstellt.

Artikel 10. Die in vorliegendem Beschluss vorgesehenen Zuschüsse sind durch die jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel begrenzt.

Artikel 11. Vorliegender Beschluss tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2010 in Kraft.

Artikel 12. Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Artikel 13. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 16. Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Bibliotheken: Änderung der am 05.03.2009 festgelegten Bedingungen (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Auf Grund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Auf Grund seines Beschlusses vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Bibliotheken;

Auf Grund der Abänderungsvorschläge des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, seinen Beschluss vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Bibliotheken wie folgt ein erstes Mal abzuändern:

Artikel 1. Im Rahmen der zu diesem Zweck verfügbaren Haushaltsmittel und der durch vorliegenden Beschluss festgelegten Bedingungen gewährt die Gemeinde Zuschüsse an die Bibliotheken.

Artikel 2. Um als Bibliothek anerkannt zu sein, muss die Bibliothek in eine der nachstehenden Kategorien eingestuft sein:

Eine Bibliothek der Kategorie 1 muss:

- a) über einen Mindestbestand von 15.000 Medien verfügen und jährlich mindestens 13.000 Einheiten ausleihen;
- b) mindestens während 10 Stunden und an 3 Tagen wöchentlich geöffnet sein;
- c) über eine Freihandaufstellung, eine Jugendabteilung sowie über eine Leseecke, einen Arbeitsraum und ein Buchmagazin verfügen;
- d) sowohl im Kinder- und Jugendbuchbereich als auch im Erwachsenenbuchbereich über einen Bestand verfügen, der zu mindestens 30 % aus Nachschlagewerken und Sachliteratur besteht;
- e) auf mindestens 15 Zeitschriften abonniert sein;

- f) durch einen Bibliothekar geleitet werden, der das Abitur oder eine von der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehene Befähigungsurkunde vorweisen kann.

Eine Bibliothek der Kategorie 2 muss:

- a) über einen Mindestbestand von 7.500 Medien verfügen und jährlich mindestens 6.500 Einheiten ausleihen;
- b) mindestens während 5 Stunden und an 2 Tagen wöchentlich geöffnet sein;
- c) über eine Freihandaufstellung, eine Jugendabteilung sowie über eine Leseecke verfügen;
- d) sowohl im Kinder- und Jugendbuchbereich als auch im Erwachsenenbuchbereich über einen Bestand verfügen, der zu mindestens 25 % aus Nachschlagewerken und Sachliteratur besteht;
- e) auf mindestens 10 Zeitschriften abonniert sein;
- g) durch einen Bibliothekar geleitet werden, der das Abitur oder eine von der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehene Befähigungsurkunde vorweisen kann.

Eine Bibliothek der Kategorie 3 muss:

- a) über einen Mindestbestand von 3.000 Medien verfügen und jährlich mindestens 2.500 Einheiten ausleihen;
- b) mindestens während 2 Stunden wöchentlich geöffnet sein;
- c) über eine Freihandaufstellung, eine Jugendabteilung sowie über eine Leseecke verfügen;
- d) sowohl im Kinder- und Jugendbuchbereich als auch im Erwachsenenbuchbereich über einen Bestand verfügen, der zu mindestens 15 % aus Nachschlagewerken und Sachliteratur besteht;
- e) auf mindestens 5 Zeitschriften abonniert sein;
- f) durch einen Bibliothekar geleitet werden, der das Abitur oder eine von der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehene Befähigungsurkunde vorweisen kann.

Eine Bibliothek der Kategorie 4 muss:

- a) über einen Mindestbestand von 1.000 Medien verfügen
- b) mindestens während 1 Stunde wöchentlich geöffnet sein;
- c) über eine Freihandaufstellung und über eine Jugendabteilung verfügen;
- d) durch einen Bibliothekar geleitet werden, der das Abitur oder eine von der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehene Befähigungsurkunde vorweisen kann.

Für den Übergang in eine andere Kategorie müssen die entsprechenden Bedingungen während zwei aufeinander folgenden Jahren erfüllt sein.

Wenn eine oder mehrere der Bedingungen, die der Anerkennung zu Grunde lagen, nicht mehr erfüllt sind, wird der Bibliothek mittels Einschreibebrief eine Frist von höchstens 1 Jahr gewährt, um den in diesem Schreiben festgestellten Aufgaben nachzukommen. Wenn die Bedingungen nach Ablauf der Frist nicht erfüllt sind, muss die betreffende Bibliothek angehört und ein Gutachten aller Bibliothekare der Gemeinde eingeholt werden, bevor die Gemeinde über eine Rückstufung entscheidet.

Artikel 3. Die anerkannten Bibliotheken erhalten einen jährlichen Funktionszuschuss von:

- 4.250,00 € für Bibliotheken der Kategorie 1
- 3.250,00 € für Bibliotheken der Kategorie 2
- 2.250,00 € für Bibliotheken der Kategorie 3
- 1.250,00 € für Bibliotheken der Kategorie 4

Artikel 4. Mindestens die Hälfte des Funktionszuschusses muss für den Ankauf von Medien verwendet werden.

Artikel 5. Zur Auszahlung des Zuschusses reichen die Bibliotheken ihren jährlichen Tätigkeitsbericht vor dem 31. Januar eines jeden Jahres ein.

Artikel 6. Die Gemeinde fordert einen Zuschuss zurück, wenn:

- die Zuschussbedingungen nicht erfüllt sind;
- der Zuschuss zweckentfremdet wird;

- die in diesem Beschluss vorgesehene Kontrolle beeinträchtigt oder verhindert wird.

Die Gemeinde fordert einen für das laufende Jahr ausbezahlten Zuschuss proportional zurück, wenn eine Organisation im Laufe dieses Jahres aufgelöst wird oder ihre Aktivitäten einstellt.

Artikel 7. Die in vorliegendem Beschluss vorgesehenen Zuschüsse sind durch die jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel begrenzt.

Artikel 8. Vorliegender Beschluss tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Artikel 9. Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Artikel 10. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 17. Vereinzuschüsse: Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Sportvereine: Änderung der am 05.03. und 22.05.2009 festgelegten Bedingungen (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Auf Grund seines Beschlusses vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Sportvereine, welcher durch Erlass vom 21.04.2009 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, Aktenzeichen MM/09 Büllingen/09, ausgesetzt wurde;

Auf Grund seines abgeänderten Beschlusses vom 22.05.2009;

In Erwägung, dass dieser Beschluss gemäß Artikel 12 §1 Abs. 1. des vorerwähnten Dekretes ebenfalls das Kriterium der Anzahl Mitglieder der Sportvereine berücksichtigen muss und deshalb entsprechend zu ändern ist;

In Erwägung, dass es angebracht ist, vorstehenden Beschluss durch eine besondere Berücksichtigung des Gesundheitsturnens für Senioren zu vervollständigen;

Auf Grund der Änderungsvorschläge des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, seinen Beschluss vom 05.03.2009, abgeändert am 22.05.2009, über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Sportvereine wie folgt ein zweites Mal abzuändern:

Artikel 1. Vorliegender Beschluss legt die Rahmenbedingungen für die Anerkennung und Bezuschussung von Personen und Organisationen in der Gemeinde Büllingen fest, die im Bereich des Sports tätig sind.

Artikel 2. Ziel des vorliegenden Beschlusses ist die Unterstützung des Sports im Allgemeinen und in seiner Bedeutung als Faktor der Integration, der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, der Toleranz, der Akzeptanz und der Gesundheitsförderung.

Artikel 3. Für die Anwendung des vorliegenden Beschlusses versteht man unter:

1. **aktiver Sportler:** Person, die sich entweder individuell oder in kollektivem Rahmen auf eine freie oder als Wettkampf oder als Entspannung organisierte Sportbetätigung vorbereitet oder daran teilnimmt;

2. **jugendlichem Mitglied:** aktiver Sportler, der das Alter von 18 Jahren nicht erreicht hat;
3. **Senior:** aktiver Sportler, der das Alter von 50 Jahren erreicht hat;
4. **Sportler mit einer Behinderung:** aktiver Sportler, der bei der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Menschen mit einer Behinderung eingeschrieben ist;
5. **lokalem Sportrat:** Organisation, die ungeachtet ihrer Bezeichnung die Arbeit der in der Gemeinde tätigen Sportvereine koordiniert;

Artikel 4. Alle in vorliegendem Beschluss verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Artikel 5. Aufgrund des vorliegenden Beschlusses werden nur Vereine und Organisationen anerkannt:

1. deren Sitz sich auf dem Gebiet der Gemeinde Büllingen befindet und deren hauptsächliche Aktivitäten dort durchgeführt werden;
2. die gemeinnützige Zwecke verfolgen;
3. die die Kontrolle der Gemeinde in Bezug auf die Anwendung des vorliegenden Beschlusses akzeptieren.

Artikel 6. Wird ein Verstoß gegen die Bedingungen des vorliegenden Beschlusses festgestellt, räumt die Gemeinde der betroffenen Organisation eine Frist von maximal sechs Monaten ein, um die festgestellten Beanstandungen zu beheben. Sind diese nach Ablauf der Frist nicht behoben, kann die Gemeinde die Anerkennung entziehen, nachdem sie das Gutachten des Sportrates eingeholt hat.

Artikel 7. Um als Sportverein anerkannt zu werden, muss ein Verein zusätzlich zu den in Artikel 5 erwähnten Bedingungen:

1. zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr bestehen und eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;
2. mindestens 10 aktive Sportler als Mitglieder zählen beziehungsweise 5 aktive Sportler als Mitglieder zählen, wenn es sich um Sportvereinen für Menschen mit einer Behinderung handelt
3. regelmäßige Sportaktivitäten nachweisen;
4. für seine Mitglieder eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abschließen;
5. über eine der Art der Sportbetätigung angemessene Anzahl Übungsleiter oder Trainer verfügen.

Artikel 8. Um als lokaler Sportrat anerkannt zu werden, muss eine Organisation zusätzlich zu den in Artikel 5 vorgesehenen Bedingungen:

1. als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht organisiert sein;
2. allen anerkannten Sportvereinen offen stehen und mindestens zwei Drittel der in der Gemeinde anerkannten Sportvereine aufgenommen haben;
3. die sportlichen Interessen der Bevölkerung und der Vereine vertreten;
4. auf Anfrage der Gemeinde oder aus eigener Initiative Gutachten über das Sportleben in der Gemeinde erstellen.

Artikel 9. Die in vorliegendem Beschluss vorgesehenen Zuschüsse sind durch die jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel begrenzt.

Artikel 10. Die Gemeinde fordert einen Zuschuss zurück, wenn:

- die Zuschussbedingungen nicht erfüllt sind;
- der Zuschuss zweckentfremdet wird;
- die in diesem Beschluss vorgesehene Kontrolle beeinträchtigt oder verhindert wird.

Die Gemeinde fordert einen für das laufende Jahr ausbezahlten Zuschuss proportional zurück, wenn eine Organisation im Laufe dieses Jahres aufgelöst wird oder ihre Aktivitäten einstellt.

Artikel 11. §1. Sportvereine erhalten jährlich einen pauschalen Funktionszuschuss in Höhe von:

- 200,00 € für Vereine, die 5-50 aktive Mitglieder zählen;
- 250,00 € für Vereine, die 51-100 aktive Mitglieder zählen;

- 300,00 € für Vereine, die mehr als 100 aktive Mitglieder zählen;

Dieser Betrag wird erhöht um:

- 25,00 €, wenn der Verein einem von der Gemeinde anerkannten Sportfachverband angeschlossen ist;
- 25,00 €, wenn der Verein dem lokalen Sportrat der Gemeinde angeschlossen ist. Voraussetzung zum Erhalt dieses Betrags ist die Teilnahme an der jährlichen Generalversammlung des Sportrates;
- 5,00 € pro jugendliches aktives Mitglied;
- 1.000,00 € pro Verein, der mindestens 50 jugendliche aktive Mitglieder betreut und über eine eigene Infrastruktur verfügt;
- 500,00 € für das Gesundheitsturnen einer Seniorengruppe, die mindestens 10 Aktive zählt und die regelmäßig körperliche Betätigung unter Anleitung eines qualifizierten Trainers oder Übungsleiters während mindestens 30 Wochen pro Jahr durchführt;

§2. Insofern der Sportverein regelmäßiges Training garantiert, erhält er zusätzlich:

- 200,00 €, wenn er 3 - 10 jugendliche aktive Mitglieder betreut;
- 400,00 €, wenn er 11 - 50 jugendliche aktive Mitglieder betreut;
- 800,00 €, wenn er 51 - 100 jugendliche aktive Mitglieder betreut;
- 1.500,00 €, wenn er 101 - 200 jugendliche aktive Mitglieder betreut;
- 2.500,00 €, wenn er mehr als 200 jugendliche aktive Mitglieder betreut.

§3. Insofern der Sportverein regelmäßiges Training garantiert, erhält er zusätzlich:

- 400,00 €, wenn er 3 - 25 aktive Sportler mit einer Behinderung betreut;
- 1.200,00 €, wenn er 26 - 50 aktive Sportler mit einer Behinderung betreut;
- 1.500,00 €, wenn er 51 - 100 aktive Sportler mit einer Behinderung betreut;
- 1.800,00 €, wenn er mehr als 100 aktive Sportler mit einer Behinderung betreut.

§4. Insofern der Sportverein regelmäßiges Training garantiert, erhält er zusätzlich pro qualifiziertem aktivem Trainer oder Übungsleiter in dem betreffenden Sportverein zusätzlich folgenden Zuschuss:

- 50,00 € pro aktivem Trainer mit Grundausbilderdiplom;
- 70,00 € pro aktivem Trainer mit Trainer B Schein;
- 90,00 € pro aktivem Trainer mit Trainer A Schein.

§5. Insofern ein Schützenverein regelmäßiges Training garantiert, erhält er folgenden Zuschussbetrag:

- pro 10 aktive Mitglieder wird ein Schießleiter bezuschusst mit 50,00 € pro Schießleiter.

Auf Vorschlag des Sportrates kann die Gemeinde andere Diplome als gleichwertig anerkennen.

Das Gemeindegremium kann Höchstgrenzen festlegen für:

- die Anzahl bezuschussbarer aktiver Trainer im Verhältnis zur Mitgliederzahl des Vereins;
- die Anzahl bezuschussbarer aktiver Trainer pro Verein;
- die Anzahl Trainingsgruppen pro aktivem Trainer;
- je nach Sportart die Mindestanzahl aktiver Sportler je Trainingsgruppe.

Artikel 12. Die in Artikel 11 vorgesehenen Zuschüsse werden für Aktivitäten des laufenden Jahres gewährt. Grundlage für die Berechnung der Zuschüsse sind die Tätigkeitsberichte des vorangehenden Jahres.

Artikel 13. Dem Antrag auf Bezuschussung, der vor dem 30. April bei der Gemeinde einzureichen ist, sind folgende Dokumente beizufügen:

1. ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres, der die Aufstellung der zuschussrelevanten Elemente beinhaltet;

2. die aktuelle Liste der Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder;
3. die Liste der aktiven Mitglieder;
4. die aktuelle Liste der aktiven Trainer und Übungsleiter;
5. die Kopien der Trainer- und Grundausbilderdiplome (nur 1 x einzureichen und bei Neuausbildungen).

Alle Dokumente sind vom Präsidenten und vom Kassierer der antragstellenden Vereinigung oder von zwei befugten Personen zu unterzeichnen.

Artikel 14. Wenn der Antrag auf Anerkennung bis zum 30. April eingereicht wird, hat der Sportverein Anrecht auf einen Zuschuss im Jahr der Antragstellung. Andernfalls entsteht das Anrecht auf Bezuschussung im darauf folgenden Jahr.

Artikel 15. Unbeschadet der durch andere Vorschriften vorgesehenen Verpflichtungen sind die Belege für die Anwendung des vorliegenden Beschlusses während 6 Jahren am Sitz des Antragstellers aufzubewahren.

Zur Überprüfung des zweckmäßigen Gebrauchs der Zuschüsse legt der Zuschussempfänger der Gemeinde oder den von der Gemeinde bezeichneten Personen auf einfache Anfrage die Rechnungsbelege und seine gesamte Buchhaltung vor. Er lässt die Kontrolle der Buchhaltung und der Tätigkeiten vor Ort zu.

Die Gemeinde kann einen externen Buchhaltungssachverständigen mit der Durchführung der Kontrolle beauftragen.

Artikel 16. Die Gemeinde kann nach positivem Gutachten des Sportrates Spitzensportlern in der Alterskategorie der Junioren (16-21 Jahre) eine jährliche Unterstützung zur freien Verwendung von maximal 250,00 € gewähren, wenn sie außergewöhnliche sportliche Leistungen erbracht haben, die zu den besten auf nationaler oder internationaler Ebene gehören.

Die Unterstützung der Spitzensportler wird vom Sportler beantragt oder vom Sportverein, dem der Sportler angeschlossen ist.

Artikel 17. Die auf Grund des vorliegenden Beschlusses auszuzahlenden Zuschüsse ersetzen alle Leistungen, die den Zuschussempfängern auf Grund vorher geltender Zuschussverfahren zustehen.

Artikel 18. Vorliegender Beschluss tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2010 in Kraft.

Artikel 19. Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung.

Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welcher der Aufsichtsbehörde informationshalber zuzustellen ist.

Punkt 18. Buchführung der Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Erste Haushaltsplanabänderung des Wirtschaftsjahres 2009: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte und des Erlasses der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Haushaltsplanabänderung, die der Kirchenfabrikrat HÜNNINGEN in der Sitzung vom 04.10.2009 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 27.10.2009 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 03.11.2009 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 28.10.2009;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter für besagte Haushaltsplanabänderung ein günstiges Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: § 1. Die Haushaltsplanabänderung, die der Kirchenfabrikat HÜNNINGEN, in der Sitzung vom 04.10.2009 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Gemäß Haushaltsplan	38.792,76	38.792,76
Erhöhung der Kredite		960,00
Verringerung der Kredite		960,00
Neues Resultat	38.792,76	38.792,76

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat HÜNNINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt19. HAUSHALTSPLAN 2010 der Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte und des Erlasses der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplanes, den der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN in der Sitzung vom 30.09.2009 für das Rechnungsjahr 2010 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 27.10.2009 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 03.11.2009 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 29.10.2009;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushalt für das Rechnungsjahr 2010 mit folgenden Bemerkungen begutachtet hat:

- Erhöhung der Einnahme 2 von 0,00 € auf 32,50 €
- Verminderung der Einnahme 7 von 30,00 € auf 0,00 €
- Erhöhung der Einnahme 10 von 60,00 € auf 120,00 €
- Erhöhung der Ausgabe 51 von 32,50 € auf 37,20 €
- Verminderung der Ausgabe 57 von 50,00 € auf 49,00 €

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushalt zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN in der Sitzung vom 30.09.2009 für das Rechnungsjahr 2010 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Dieser Haushaltsplan weist nach Korrektur folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 21.259,94 €

- auf der Ausgabenseite: 21.259,94 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegusschusses: 8.908,75 €

Höhe des außerordentlichen Gemeindegusschusses: 3.600,00 €.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HÜNNINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 20. HAUSHALTSPLAN 2010 der Kirchenfabrik Schönberg: Gutachten (D.K.Nr. 472.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte und des Erlasses der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des vorliegenden Beschlusses der Kirchenfabrik SCHÖNBERG über die Verabschiedung ihres Haushaltsplanes für das Wirtschaftsjahr 2010;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein günstiges Gutachten zwecks Billigung des Haushaltsplanes der Kirchenfabrik SCHÖNBERG für das Wirtschaftsjahr 2010 zu äußern, der wie folgt abschließt:

Kirchenfabrik	Einnahmen	Ausgaben	Gemeindegusschuss
Schönberg	178.518,06 €	178.518,06 €	1.868,31*

(* = Anteil der Gemeinde Büllingen)

Artikel 2. Das Gemeindegkollegium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

Artikel 3. Gegenwärtiges Gutachten mit den beigefügten Beschlüssen der Kirchenfabrik SCHÖNBERG und deren Haushalte werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

Punkt 21. HAUSHALTSPLAN 2010 der Kirchenfabrik WIRTZFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte und des Erlasses der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplanes, den der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in der Sitzung vom 17.11.2009 für das Rechnungsjahr 2010 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 18.11.2009 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 25.11.2009 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 24.11.2009;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushalt für das Rechnungsjahr 2010 mit folgenden Bemerkungen begutachtet hat: Verminderung des Ausgabepostens 57 von 50,00 € auf 49,00 €;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushalt zu billigen;
Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in der Sitzung vom 17.11.2009 für das Rechnungsjahr 2010 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Dieser Haushaltsplan weist nach Korrektur folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 38.925,77 €
 - auf der Ausgabenseite: 38.925,77 €
- Höhe des ordentlichen Gemeindeguschusses: 21.850,88 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre WIRTZFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 22. Evangelische Kirchengemeinde Malmedy – St. Vith: Haushaltsplan für das Jahr 2010 zwecks Gutachten (D.K.Nr. 472.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes vom 04.03.1870;

Auf Grund des Artikels 46 des Kaiserlichen Dekretes vom 30.12.1809;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 (Staatsblatt vom 11.05.1960) über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY – ST. VITH, mit Sitz in MALMEDY;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamteinwohnerzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben (A.9782/III-3598);

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22. Januar 2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-St.Vith im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

In Erwägung, dass daher bis auf Weiteres Art. 256 des neuen Gemeindegesetzes (übernommen in Artikel L1321-D2 des KLDD) gültig ist, der besagt: „Betrifft eine der obligatorischen Ausgaben mehrere Gemeinden, so beteiligen sich alle im Verhältnis zum Interesse, das sie daran haben“.

Auf Grund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinde;

Auf Grund des vorliegenden Beschlusses der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH ohne Datum (Eingang 09.09.2009) über die Verabschiedung ihres Haushaltsplans für das Wirtschaftsjahr 2010;

In Erwägung, dass die Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH nicht die Anzahl der Gläubigen pro Gemeinde mitgeteilt hat, die bei ihr eingetragen sind und es deshalb angebracht ist, ein ungünstiges Gutachten zum vorliegenden Haushalt zu äußern;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein ungünstiges Gutachten zum Haushalt der Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2010 zu äußern, der wie folgt abschließt:

Einnahmen	Ausgaben	Zuschuss
34.367,00	34.367,00	31.747,00

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

Artikel 3. Gegenwärtiges Gutachten mit dem beigefügten Beschluss der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy - St. Vith über ihren Haushaltsplan werden dem Provinzialkollegium Lüttich zwecks Entscheidung zugestellt.

Artikel 4. Gegenwärtiges Gutachten wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den anderen betroffenen Gemeinden informationshalber zugestellt.

Punkt 23. GEMEINDEBUCHFÜHRUNG: Festlegung eines provisorischen Zwölftels für das Wirtschaftsjahr 2010 (D.K.Nr. 472.3)

DER RAT;

In Erwägung, dass der Gemeindehaushaltsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 noch nicht verabschiedet und gebilligt wurde;

Auf Grund des Artikels 14 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung in Ausführung von Artikel L1315-1 des Kodex für lokale Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Grund des Abschnitts II.3 des Rundschreibens des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.10.2008 über die Erstellung des Haushaltsplans der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache für das Jahr 2009;

Auf Grund des Artikels 12 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Gemeindegremium zu ermächtigen, die während des ersten Monats des Rechnungsjahres 2010 notwendigen Ausgaben zu tätigen, bis zu einem Betrag gleich 1/12 der im Haushaltsplan 2009 vorgesehenen ordentlichen Kredite;

Artikel 2. Vorstehende Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

JUGENDARBEIT

Punkt 24. Offene Jugendarbeit: Verlängerung des Leistungsauftrages zur Stärkung der Jugendarbeit für die Jahre 2010 und 2011 (D.K.Nr. 624.2)

DER RAT;

Auf Grund seiner Beschlüsse vom 27.06.2001, 18.11.2003, 30.08.2006 und vom 16.10.2008 über die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Büllingen an der Offenen Jugendarbeit auf Gemeindegebiet;

In Erwägung, dass auf Vorschlag von Frau Ministerin Isabelle WEYKMANS der Leistungsauftrag mit finanzieller Beteiligung der Gemeinde in Höhe von 12,5 % der Personalkosten und der Dienstleistungen des Jugendbüros in Höhe von 1.000,00 € sowie mit maximal 35,00 € an der Weiterbildung des Jugendarbeiters um zwei weitere Jahre verlängert werden soll;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund von Artikel 12 5° des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets, so wie abgeändert und vervollständigt wurde;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Leistungsauftrag zur Stärkung der offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Büllingen um zwei weitere Jahre für 2010 und 2011 zu verlängern;

Artikel 2. Im Rahmen der Möglichkeiten des Gemeindehaushalts sich finanziell mit maximal 12,5 % an den Personalkosten und der Dienstleistungen des Jugendbüros in Höhe von 1.000,00 € sowie mit maximal 35,00 € an der Weiterbildung des Jugendarbeiters zu beteiligen, wobei der von der Verwaltungsaufsicht gebilligte Gemeindehaushalt ausschlaggebend ist;

Artikel 3. Den vorliegenden Vertragsentwurf gutzuheißen, welcher integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zuzustellen;

Artikel 5. Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

GEMEINDEWALD

Punkt 25. Holzverkäufe vom 28. Oktober 2009 und 17. November 2009: Zurkenntnisnahme der Resultate (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Resultate der öffentlichen Holzverkäufe vom 28.10.2009 bzw. 17.11.2009 der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN beim Verkauf von 15 Losen mit einer gesamten Holzmenge von 22.870 m³ einen Ertrag in Höhe von 1.007.582,69 €, einschl. 3 % Aufgeld und 2 % MwSt. erzielen konnte;

Nach Anhörung des Schöffen RAUW in seinen Ausführungen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT KENNTNIS von den **RESULTATEN** dieser Holzverkäufe.

Punkt 26. Waldarbeiten: Forstkulturpläne 2010 der Forstämter BÜLLINGEN, ELSEN-BORN und HASSELT: Annahme (D.K.Nr. 863.36)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Arbeitspläne für nicht beihilfefähige Waldarbeiten des Wirtschaftsjahres 2010 der Forstämter BÜLLINGEN, ELSENBORN und HASSELT

In Erwägung, dass die Forstkulturpläne der Forstämter Büllingen und Elsenborn anlässlich der Forstkommission vom 23.11.2009 besprochen worden sind;

Nach Anhörung des Schöffen RAUW in seinen Ausführungen;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, so wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30, L1122-36 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, folgende nicht beihilfefähigen Waldarbeiten des Wirtschaftsjahres 2009 gutzuheißen und die Leiter der Forstämter von BÜLLINGEN, ELSENBORN und HASSELT mit der Ausführung unter Berücksichtigung der vom Gemeindegremium festgelegten Richtlinien und der Gesetzgebung über das öffentliche Auftragswesen zu beauftragen:

Forstamt	Betrag in €
BÜLLINGEN	178.222,50
ELSENBORN	104.777,50
HASSELT	6.941,00
Gesamt	289.941,00

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 27. Veräußerung eines Geländeteilstücks in ROCHERATH an die Eheleute Frederic DUJARDIN-FAYMONVILLE (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.03.1998, mit welchem der Ankauf eines Geländeteilstückes mit der Größe von 44 m² zwecks Anlegen einer Zufahrt für die Errichtung eines Auffangbeckens für die Aufbereitungsanlage der Trinkwasserversorgung in ROCHERATH beschlossen wurde;

Nach Durchsicht des Antrages vom 09.04.2009 der Eheleute Frederic DUJARDIN-FAYMONVILLE, wohnhaft in Krinkelt, Büllinger Straße 6, 4761 BÜLLINGEN, auf Erwerb eines 21 m² großen Geländeteilstückes entnommen aus der Gemeindeparzelle Nr. 300k gelegen in ROCHERATH, Gemarkung 5, Flur D;

In Erwägung, dass die o.e. Antragsteller Eigentümer der angrenzenden Parzelle Nr. 299s, Gemarkung 5, Flur D, sind und aus Platzmangel zusätzliches Gelände von der Gemeindeparzelle zwecks Errichtung eines Wohnhauses erwerben möchten;

In Erwägung, dass gemäß Überprüfung des Antrages durch das Bauamt der Gemeinde BÜLLINGEN dieses Geländeteilstück für die Gemeinde keinen Nutzen hat;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Vermessungsplan vom 23.06.2009 des vereidigten Landmessers A. JOSTEN aus ROCHERATH, auf dem das besagte Geländeteilstück in blau umrandet ist und eine Gesamtgröße von 21m² aufweist;
2. Einverständniserklärung der Ankäufer vom 20.10.2009;
3. Abschätzbericht des Einregistrierungsamtes St. Vith vom 02.10.2009;
3. Katasterplan und -mutterrolle;
4. Lageplan;

5. Untersuchungsprotokoll und Veröffentlichungsbescheinigung, aus denen hervorgeht, dass weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingegangen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den freihändigen Verkauf eines Geländeteilstückes mit der Größe von 21 m², entnommen aus der Parzelle Nr. 300k, Flur D, Gemarkung 5 (ROCHERATH), an die Eheleute Frederic DUJARDIN-FAYMONVILLE, wohnhaft in Krinkelt, Büllinger Straße 6, 4761 BÜLLINGEN, zum Preis von 357,00 €, so wie dieses Gelände im Vermessungsplan vom 23.06.2009 des vereidigten Landmessers A. JOSTEN aus ROCHERATH in blauer Farbe eingetragen ist;

Artikel 2. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäufer und die Veraktung wird durch das Notariat SPROTEN vorgenommen;

Punkt 28. Deklassierung eines Wegeabsplisses mit anschließendem Verkauf und Veräußerung einer Parzelle in HONSFELD an den Anlieger, Frau Christel HERMANN-COLLAS aus FAYMONVILLE (D.K.Nr. 506.122:575.03)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 18.12.1992 über die Regularisierung der Grenzen des öffentlichen Eigentums in den Bauzonen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit Frau Christel HERMANN-COLLAS, wohnhaft in 4950 FAYMONVILLE, Rue de la Laiterie 19, nachstehende Immobilientransaktion gemäß Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 15.06.2009 durchführen möchte, da Frau HERMANN-COLLAS ihr anliegendes Eigentum zwecks Veräußerung von Baugrundstücken erschließen möchte:

- * Veräußerung eines zu deklassierenden Wegeabsplisses in HONSFELD, angrenzend an die Parzelle Gemarkung 2, Flur D, Nr. 175a, mit der Größe von 150m²;
- * Veräußerung der Parzelle Gemarkung 2, Flur D, Nr. 175c, mit der Größe von 606m²;

In Erwägung, dass dieser Wegeabspliss nicht mehr für den öffentlichen Straßenverkehr verwendet wird und deshalb seine Deklassierung und Veräußerung an den Anlieger möglich ist;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 15.06.2009;
2. Bericht über die Geländeexpertise des Einnehmers des Einregistrierungsamtes ST. VITH vom 02.10.2009, in welchem der Preis auf 17,00 €/m² abgeschätzt wurde;
3. Einverständniserklärung der Ankäuferin vom 23.10.2009;
4. Katasterplan und -mutterrolle;
5. Lageplan;
6. Untersuchungsprotokoll und Veröffentlichungsbescheinigung, aus denen hervorgeht, dass keine Reklamationen eingegangen ist;

Auf Grund der Artikel 27 bis 29 des Gesetzes vom 10.04.1841 über Vizinalwege;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Dem Provinzkollegium die Entwidmung des in roter Farbe im Vermessungsplan vom 15.06.2009 des vereidigten Landmessers A. JOSTEN aus ROCHERATH eingetragenen Wegeabspliss, gelegen in HONSFELD, angrenzend an

die Gemarkung 2, Flur D, Nr. 175a, mit einer Größe von 150 m², vorzuschlagen;

Artikel 2. Den freihändigen Verkauf des Wegeabsplisses (in roter Farbe) zu einem Gesamtpreis von 2.550,00 € an Frau Christel HERMANN-COLLAS, wohnhaft in 4950 FAYMONVILLE, Rue de la Laiterie 19;

Artikel 3. Den Verkauf der Parzelle Gemarkung 2, Flur D, Nr. 175c (mit der Größe von 606 m²), auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN in gelber Farbe eingetragen, zu einem Gesamtpreis von 10.302,00 € an Frau Christel HERMANN-COLLAS, wohnhaft in 4950 FAYMONVILLE, Rue de la Laiterie 19;

Artikel 4. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäuferin. Die Veraktung wird durch das Immobilienerwerbskomitee vorgenommen;

Artikel 5. Gegenwärtige Beschlussfassung mit dem dazugehörigen Aktenstoß wird dem Provinzkollegium zwecks Beschluss zugestellt.

Punkt 29. Ankauf einer Waldparzelle in KRINKELT von Herrn Dieter JOSTEN (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.11.1989 über die Festlegung von Richtlinien für den Ankauf von privaten Waldparzellen, welche innerhalb oder längs des Gemeindewaldes gelegen sind;

In Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, von Herrn Dieter JOSTEN, wohnhaft in Krinkelt, Wirtzfelder Weg 8, 4761 BÜLLINGEN, eine Parzelle, gelegen in KRINKELT, Gemarkung 6, Flur B, Nr. 85b (mit der Größe von 0,3440 ha) zu erwerben, welche den Kriterien des vorerwähnten Ratsbeschlusses entspricht;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Waldwertgutachten des Leiters des Forstamtes ELSENBORN vom 08.10.2009;
- Einverständniserklärung des Verkäufers vom 05.10.2009;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Von Herrn Dieter JOSTEN, wohnhaft in Krinkelt, Wirtzfelder Weg 8, 4761 BÜLLINGEN, eine Waldparzelle gelegen in KRINKELT, Gemarkung 6, Flur B, Nr. 85b (mit der Größe von 0,3440 ha), zum Gesamtpreis von 6.246,00 € anzukaufen;

Artikel 2. Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

Artikel 3. Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind, und beauftragt das Notariat SPOTEN mit der Veraktung;

Artikel 4. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 640/71160 getragen;

Artikel 5. Vorstehende Beschlussfassung wird der Forstverwaltung informationshalber sowie dem erwähnten Notariat zwecks Veraktung zugestellt.

Punkt 30. Gemeindepachtland: Annahme einer Kündigung:

- **Herbert LEJEUNE, Honsfeld (125,00 Ar) (D.K.Nr. 506.361:573.23)**

DER RAT;

Nach Durchsicht des Antrages von Herrn Herbert LEJEUNE, wohnhaft in Honsfeld 103, 4760 BÜLLINGEN, vom 04.11.2009 auf Zurückgabe der Gemeindepachtlandparzelle, gelegen in der ehemaligen Sektion HONSFELD, Gemarkung 2, Flur B, Nr. 28g7 (tlw.), am Orte genannt "Auf'm Hoechst", mit einer Größe von 125,00 Ar;

In Erwägung, dass es angebracht ist, das Gemeindegremium mit der Neuzuteilung dieser Pachtlandparzelle zu beauftragen;

Auf Grund des Artikels L1123-23, 1° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, vorstehenden Antrag auf Zurückgabe von Gemeindepachtland anzunehmen und das Gemeindegremium zu beauftragen, die Neuzuteilung beziehungsweise die neue Zweckbestimmung dieser Parzelle vorzunehmen, nachdem diese Richtlinien in der Landwirtschaftskommission ausgearbeitet wurden.

Punkt 31. Erschließung Carl WEBER in BÜLLINGEN: Übernahme der Infrastruktur durch die Gemeinde(D.K.Nr. 506.112 und 874.2)

DER RAT;

Nach Durchsicht der am 01.03.2005 durch das Gemeindegremium der Gemeinde BÜLLINGEN ausgestellten Erschließungsgenehmigung, abgeändert durch Kollegiumsbeschluss vom 08.05.2007, für die Erschließung von Parzellen: Aufteilung in 14 Baulose und Bau der erforderlichen Infrastruktur in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur D, Nr. 175c, 177b, 179a, 179c und Flur E, Nr. 36y und 63a, und nach Durchsicht der dazugehörigen Pläne und Lastenhefte bzgl. des Wegebbaus;

In Erwägung, dass diese Erschließungsgenehmigung unter Vorbehalt der Erschließungsmaßnahmen erteilt worden ist, die zu Lasten des Erschließers gehen und die nach ordnungsgemäßer Fertigstellung kostenlos an die Gemeinde abgetreten werden können;

Nach Durchsicht des Protokolls der provisorischen Abnahme vom 10.04.2007 und des diesbezüglichen Kollegiumsbeschlusses vom 07.07.2009 sowie nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 07.07.2009, mit welchem die definitive Abnahme der Infrastruktur erteilt wurde;

In Erwägung, dass die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt wurden und somit einer Übernahme nichts im Wege steht;

Nach Durchsicht des Schreibens von Herrn Carl WEBER vom 09.11.2009 zwecks Übernahme der Infrastruktur durch die Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Übernahme des Weges „An Steffen“ zu einem symbolischen Euro innerhalb der Erschließung Carl WEBER in BÜLLINGEN (Gemarkung 1, Flur D, Nr. 175c, 177b, 179a, 179c und Flur E, Nr. 36y und 63a), so wie diese im Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN 09.04.2004, abgeändert am 22.12.2004, mit all den vorhandenen Infrastrukturen mit einer Größe von 1.783 m² eingetragen ist, und Herrn Carl WEBER, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, In der Reisbach 19, gehört;

Artikel 2. Das in Artikel 1 erwähnte Gelände wird in das öffentliche Gemeindeeigentum eingegliedert;

Artikel 3. Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob das betreffende Gelände nicht hypothekarisch belastet ist;

Artikel 4. Herr WEBER Carl trägt alle Kosten, die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

Artikel 5. Das Notariat SPOTEN wird mit der Veraktung dieser Immobilientransaktion beauftragt.

Punkt 32. Übernahme des Weges „Enkelberger Mühle“ in KRINKELT durch die Gemeinde (D.K.Nr. 506.112 und 874.2)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 17.07.2009 der Herren Jan HILKENS, wohnhaft in 3670 MEEUWEN, Weg naar Ellikom 280, Erwin KÖNIGS, wohnhaft in Krinkelt, Enkelberger Mühle 4, 4761 BÜLLINGEN, Johnhy VAN DER LINDEN, wohnhaft in Krinkelt, Enkelberger Mühle 10, 4761 BÜLLINGEN und Bernard KÖNIGS-ANDRES, wohnhaft in Krinkelt, Enkelberger Mühle 14, 4761 BÜLLINGEN, mit welchem sie die Übernahme eines Privatweges ins öffentliche Eigentum der Gemeinde BÜLLINGEN beantragen;

In Erwägung, dass durch diese Übernahme ein öffentlicher Zugang zu den Liegenschaften der o.e. Antragstellern im Bereich der „Enkelberger Mühle“ geschaffen würde;

In Erwägung, dass dieser Weg sich in einem normalen Zustand befindet und somit einer Übernahme ins öffentliche Eigentum zum symbolischen Euro nichts im Wege steht;

In Erwägung, dass die Gemeinde schon seit Jahren auf diesem Wege den Winterdienst versieht, die Müllabfuhr ihren Dienst entlang dieses Weges organisiert wird und dieser auch als Zufahrt für die Notdienste vorgesehen ist;

In Erwägung, dass aus den Katasterunterlagen hervorgeht, dass der betroffene Privatweg über die Parzellenummer Gemarkung 6, Flur D, Nr. 222g, 224s, 224p und 225g verläuft;

In Erwägung, dass alle Kosten, die mit der Übernahme des Privatweges bei der „Enkelberger Mühle“ verbunden sind, zu Lasten der Antragsteller sind;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Vermessungsplan vom 02.10.2009 des vereidigten Landmessers A. JOSTEN aus ROCHERATH, auf dem die besagten Geländeteilstücke eingetragen sind;
2. Einverständniserklärung von Herrn Jan HILKENS vom 10.11.2009;
3. Einverständniserklärung von Herrn Bernard KÖNIGS-ANDRES vom 16.11.2009;
4. Einverständniserklärung von Herrn Johnhy VAN DER LINDEN vom 20.11.2009;
5. Einverständniserklärung von Herrn Erwin KÖNIGS vom 26.11.2009;
6. Katasterplan und -mutterrolle;
7. Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST mit Enthaltung des Herrn FICKERS:

Artikel 1. Die Übernahme eines Privatweges bei der „Enkelberger Mühle“ zum symbolischen Euro, welcher über die nachstehenden Parzellen in KRINKELT verläuft:

- Gemarkung 6, Flur D, Nr. 222g (Fläche: 76m²), gehörend Herrn Erwin KÖNIGS, wohnhaft in Krinkelt, Enkelberger Mühle 4, 4761 BÜLLINGEN;
- Gemarkung 6, Flur D, Nr. 224s (Fläche: 252m²), gehörend Herrn Jan HILKENS, wohnhaft in 3670 MEEUWEN, Weg naar Ellikom 280;

- Gemarkung 6, Flur D, Nr. 225g (Fläche: 166m²), gehörend Herrn Bernard KÖNIGS-ANDRES, wohnhaft in Krinkelt, Enkelberger Mühle 14, 4761 BÜLLINGEN;
- Gemarkung 6, Flur D, Nr. 224p (Fläche: 299m²), gehörend Herrn Johnhy VAN DER LINDEN, wohnhaft in Krinkelt, Enkelberger Mühle 10, 4761 BÜLLINGEN;

Artikel 2. Der in Artikel 1 erwähnte Privatweg wird in das öffentliche Gemeindeeigentum eingegliedert;

Artikel 3. Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

Artikel 4. Die Antragsteller tragen alle Kosten, die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

Artikel 5. Gemäß Vorschlag der Antragsteller die Notarstube MARAITE wird mit der Veraktung dieser Immobilientransaktion beauftragt.

STATUTEN

Punkt 33. Gehaltsstatut der gesetzliche Dienstgrade: 7. Änderung (D.K.Nr. 321.1)

DER RAT;

Auf Grund des Besoldungsstatuts der gesetzlichen Dienstgrade, so wie dieses am 09.11.1977 durch den Gemeinderat verabschiedet wurde, abgeändert am 22.03.1979, am 21.09.1982, am 10.11.1988, am 31.01.1992, am 07.04.1994 und am 28.06.1995;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30.04.2009 (Belgisches Staatsblatt vom 22.05.2009) über die Trennung der Gehälter des Gemeindegremiums von den der gesetzlichen Dienstgrade und der Neufestlegung der Baremas der gesetzlichen Dienstgrade ab dem 01.07.2009;

In Erwägung, dass Artikel 21 des Besoldungsstatuts der gesetzlichen Dienstgrade nicht mehr den Bestimmungen des Dekretes entspricht und somit angepasst werden muss;

Auf Grund des Rundschreibens vom 22.09.2009 des wallonischen Ministers der lokalen Behörden der Stadt und des Tourismus über die erforderliche Anpassung des Besoldungsstatuts der gesetzlichen Dienstgrade auf Grund des vorerwähnten Dekretes;

Auf Grund der diesbezüglich vorausgegangenen Verhandlungen mit den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen und der Konzertierung mit dem ÖSHZ;

Auf Grund von Artikel 12 2° des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets, sowie dieses Dekret abgeändert und vervollständigt wurde;

Auf Grund des Artikels L1124-6° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1 von Artikel 21 des Besoldungsstatut der gesetzlichen Dienstgrade, so wie dieses am 09.11.1977 durch den Gemeinderat verabschiedet wurde, abgeändert am 22.03.1979, am 21.09.1982, am 10.11.1988, am 31.01.1992, am 07.04.1994 und am 28.06.1995 wie folgt ab dem 01.07.2009 abzuändern:

- Dienstgrad: Gemeindesekretär:
Minimum: 26.655,33 €
Maximum: 39.259,63 €
Gehaltserhöhungen: 2/1 x 1.486,05 € und 10/2 963,22 €
- Dienstgrad: Gemeindegemeinnehmer:

Minimum: 25.988,95 €

Maximum: 38.278,14 €

Gehaltserhöhungen: 2/1 x 1.448,90 € und 10/2 939,14 €

Artikel 2. Vorstehende Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung sowie den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen informationshalber zugestellt.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 34. Strategische Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 21.12.2009: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 12.11.2009 der Interkommunale AIDE diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 21.12.2009 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Bewertung des Strategieplanes nur dann durch den Gesellschafter möglich sind, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 21.12.2009 der Interkommunale AIDE zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 21.12.2008 der Interkommunale AIDE eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIDE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 35. Generalversammlung der Interkommunale INTEROST vom 22.12.2009: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 03.11.2009 (Eingang 18.11.2009) der Interkommunale INTEROST zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 22.12.2009 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Bewertung des strategischen Planes 2008-2010 nur dann durch den Gesellschafter möglich sind, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 22.12.2009 der Interkommunale INTEROST zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 22.12.2009 der Interkommunale INTEROST eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale INTEROST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 36. Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 22.12.2009: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 19.11.2009 der Interkommunale FINOST zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 22.12.2009 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Bewertung des strategischen Planes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn seine Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Bewertung des strategischen Planes als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 22.12.2009 der Interkommunale FINOST zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 22.12.2009 der Interkommunale FINOST eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale FINOST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 37. Protokoll der Sitzung vom 04. November 2009 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels 45 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 04. November 2009 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 04. November 2009 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindesekretär unterzeichnet wird.

INTERPELLATION

Das Gemeindegremium nimmt Stellung zu nachstehender Interpellation der Fraktion FBB:

- Bezuschussung von Photovoltaikanlagen: Stand der Dinge.